



Winter 2016

Ergebnisbericht zur Konsultation

Teilrevision der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV) zur Einführung der "Komponentenabschreibung"

Aktenzeichen: BAV-314.03-00001/00001/00013/00011/00011

Inhaltsverzeichnis

1. Durchführung der Anhörung	3
2. Gegenüberstellung der Rückmeldungen zur Anhörung	4
3. Liste der Anhörungsadressaten / Liste des destinataires / Elenco dei destinatari	17

1. Durchführung der Anhörung

Nach den Bestimmungen der aktuell gültigen Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221) werden Schienenfahrzeuge als Ganzes aktiviert und abgeschrieben. Eine Unterteilung der Fahrzeuge in einzelne Komponenten ist nicht vorgesehen. Diese Abschreibungspraxis führt aufgrund des immer stärker modulartig ausgerichteten Unterhalts von moderner Schienenfahrzeuge vermehrt zu Problemen. Die Kosten des Grossunterhalts schwanken von Jahr zu Jahr sehr stark, was sich auch in den Abgeltungen niederschlägt. Zur Reduktion dieser Schwankungen wurden verschiedene Modelle der Glättung von Unterhaltskosten eingeführt.

Im Rahmen einer Vorkonsultation vom 14. Mai 2014 wurde ein Vorschlag für eine neue Abschreibungsmethode bei Schienenfahrzeugen unterbreitet. Die Fahrzeuge werden in einzelne Komponenten unterteilt, welche basierend auf den Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Es wurde zudem vorgeschlagen, neue Fahrzeuge zukünftig nach dem Modell der Komponentenabschreibung zu aktivieren und abzuschreiben. Bei bestehenden Fahrzeugen wäre die Übernahme der Komponentenabschreibung in jedem Fall freiwillig.

Am 04. Mai 2015 wurde die Anhörung zur "Teilrevision der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)" eröffnet. Zusammen mit der Überarbeitung für die Komponentenabschreibung wurde der Anhang auch mit einer Anlagengruppe ergänzt und die Anlagenbezeichnungen für die Eisenbahninfrastruktur an das RTE – Regelwerk Technik Eisenbahn [RTE 29900] Netzzustandsbericht des VöV angepasst. Insgesamt 154 Adressaten wurden zu einer Stellungnahme bis am 06. Juli 2015 eingeladen.

Es sind insgesamt 37 Stellungnahmen eingegangen, sie kamen ausschliesslich von den angeschriebenen Adressaten.

Adressaten	Angeschriebene	Antwortende
. Kantone + KöV, KKDöV	28	22
. Organisationen (VöV, RAB, RAILplus)	3	3
. Transportunternehmen / Konzessionäre	123	12
. Weitere / Spontanantworten	-	-
Total	154	37

Die Stellungnahmen fielen mehrheitlich positiv aus.



2. Gegenüberstellung der Rückmeldungen zur Anhörung....

Verordnung für Konsultation	Änderungsanträge
<p>Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen</p> <p>(RKV)</p> <p>vom 18. Januar 2011</p> <p><i>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verordnet:</i></p>	

Verordnung für Konsultation	Änderungsanträge
<p>Die Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011¹ über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen wird wie folgt geändert:</p>	
<p><i>Art. 11 Abs. 2</i> Abschreibungen und Wertberichtigungen</p>	
<p>² (neu) Die Aktivierung und die Abschreibung von Anlagen mit einzelnen Anlageteilen, die vor Ablauf der Nutzungsdauer ersetzt oder erneuert werden, kann mit Hilfe einer Unterteilung in eine Hauptanlage und Unteranlagen (Komponenten) erfolgen. Sind im Anhang Unteranlagen aufgeführt, darf die Anlage ohne Bewilligung nicht weiter unterteilt werden. Wird eine Anlage in Unteranlagen unterteilt, muss dies in der Anlagen- und Abschreibungsrechnung ersichtlich sein.</p>	<p>Kanton NW: Lehnt die Vorlage als einziger Kanton ab und beantragt in diesem Zusammenhang, dass eine Glättung mit einem Jahresfixum auf der Basis von kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen oder einer Rückstellungen umgesetzt wird.</p> <p>BERNMOBIL, Kanton JU, Kanton LU: Vertreten die Haltung, dass die neu eingeführte Komponentenabschreibung obligatorisch sein sollte. Dies, weil somit ein Vergleich zwischen den Unternehmen möglich gemacht werden kann. Der Kanton LU wünscht hierbei aber noch eine entsprechende Übergangsfrist.</p> <p>Kantone BL, NE; SG; TI: Sind einverstanden unter der Voraussetzung dass die Einführung keine Kosten-erhöhung mit sich bringt. BL fordert zudem, dass im Rahmen der jährlichen Rechnungsgenehmigung geprüft wird ob sich aufgrund der Komponentenabschreibungen Kostenerhöhungen ergeben haben.</p>

¹ SR 742.221

Verordnung für Konsultation	Änderungsanträge
	<p>NE: "...nous émettons des réserves quant à la praticabilité si le nombre de composants à subdiviser est trop nombreux. La simplicité du système doit être garantie. Il est également primordial que la neutralité des coûts soit tenue."</p> <p>Kanton VD: möchte eine Bewilligungspflicht für bestehende Fahrzeuge einführen.</p> <p>"Proposition de modification : OCEC, art. 11, al. 2</p> <p>Les entreprises peuvent demander à l'OFT l'autorisation d'appliquer l'amortissement par composants aux véhicules qu'elles ont déjà acquis. Elles fourniront à cet effet des indications sur les véhicules, sur les valeurs comptables de leur structure et de leurs composants ainsi que sur les taux d'amortissement. L'OFT peut approuver l'application de l'amortissement par composants après consultation des cantons co-commanditaires."</p> <p>BERNMOBIL, RhB, SOB, TPF: Zweifel an in den Erläuterungen beschriebenen Prinzip der Kostenneutralität.</p> <p>RhB: Hat Bedenken dass die Freiwilligkeit in der Praxis wegfällt.</p> <p>SBB: Beantragt, dass die Zuteilung zu dieser Anlagengruppe im Anhang 11 der RKV einzig für die Bestimmung der Nutzungsdauer massgebend ist, so dass ein Ausweis der An- und Aufbauten von Fahrzeugen, wie beispielsweise Kräne und Hebebühnen, in der Anlagenbuchhaltung weiterhin unter der Anlagengruppe Fahrzeuge möglich ist.</p>

Verordnung für Konsultation	Änderungsanträge
	<p>SOB: Unklar ist, ob die bestehenden Anlagen in der Anlagebuchhaltung an die neue Gliederung angepasst werden müssen.</p> <p>VöV: Auf eine zu starke Differenzierung der Untereinlagen wird richtigerweise verzichtet. Dass das BAV eine stärkere oder allenfalls weniger starke Differenzierung der Komponenten zulässt, ist sehr wichtig und wird vom VöV daher ebenfalls unterstützt.</p>
<p>³ (neue Nummerierung und Ergänzung abweichende Untereinlagen) Weist das Unternehmen besondere Bau- und Betriebsverhältnisse nach, begründet es eine Abweichung der wahrscheinlichen Nutzungsdauer von der Bandbreite der Abschreibungsdauer oder möchte es andere als die im Anhang aufgeführte Untereinlagen bilden, so kann das BAV auf Gesuch Abweichungen bewilligen.</p>	<p>BERNMOBIL: Die Trambahn hat weiterhin "besondere Bau- und Betriebsverhältnisse" und wird auf Bewilligungen angewiesen sein.</p>
<p>⁴ (neue Nummerierung) A-Fonds-perdu-Beiträge der öffentlichen Hand und von Dritten für aktivierbare Investitionen, insbesondere für Tunnel-Ausbrucharbeiten, sind so zu verbuchen, dass auf diesem Teil der Investition keine erfolgswirksamen Wertberichtigungen gemacht werden können. Dabei darf der A-Fonds-perdu-Beitrag nicht mit dem Anschaffungswert verrechnet werden.</p>	

Aktenzeichen: BAV-314.03-00001/00001/00013/00011/00011

Verordnung für Konsultation	Änderungsanträge
II Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	
III Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.	

Anhang (neu) (Art. 11) für Konsultation

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Grundstücke						
Aufwendungen für Grundstücke		0,0	0,0	-	-	
Aktivierte Entschädigungen im Zusammenhang mit Grundstücken	Gesamt-/Hauptanlage	1,5	2,0	67	50	
Hochbau für Betrieb, Zugang, Verkauf, Unterhalt und Verwaltung						

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Gebäude	Gesamt-/Hauptanlage	1,25	2,0	80	50	
Gebäude in Leichtbauweise (Einstellhallen)	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	5,0	33	20	
Anlagen und Einrichtungen						
Tankanlagen, Waschanlagen	Gesamt-/Hauptanlage	5,0	10,0	20	10	
Mechanische und elektrische Einrichtungen in Gebäuden und im Freien	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	20,0	33	5	
Überdachte oder im Freien stehende Einrichtungen für Unterhaltungsanlagen der Infrastruktur	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	10,0	33	10	
Fahrbahn						
Unterbau	Gesamt-/Hauptanlage	1,25	4,0	80	25	
Kunstbauten Brücken	Gesamt-/Hauptanlage	1,25	3,0	80	33	
Kunstbauten Tunnel	Gesamt-/Hauptanlage	1,0	2,0	100	50	
Oberbau Gleisoberbau	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	4,0	33	25	
Oberbau Weichen	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	20,0	25	5	RAILplus: Beantragt, in dieser Position auch die Zahnstangeneinfahrten zu erwähnen.

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Seile, Seiltrag- und Druckrollen sowie Gehänge von Stand- und Luftseilbahnen	Gesamt-/Hauptanlage	6,0	20,0	17	5	
Drahtseile	Gesamt-/Hauptanlage	10,0	20,0	10	5	
Bahnstrom- und Antriebsanlagen						
Fahrleitungsanlagen	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	4,0	33	25	
Schaltanlagen und Schutzschalter	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	10,0	25	10	
Unterwerke, Gleichrichter und Transformatoren	Gesamt-/Hauptanlage	2,0	4,0	50	25	
Antriebe und Bremsen für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in den mechanischen und elektrischen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien enthalten)	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	8,0	33	13	
Sicherungsanlagen						
Stellwerke	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	5,0	25	20	
Zugbeeinflussung und Zugkontrollenrichtungen	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	10,0	25	10	
Leittechnik Sicherungsanlagen	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	10,0	25	10	
Weichenausrüstung	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	20,0	25	5	

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Bahnübergangsanlagen	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	10,0	25	10	
Steuerungstechnik für Stand- und Luftseilbahnen (so weit nicht in Antriebe und Bremsen für Stand- und Luftseilbahnen enthalten)	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	20,0	25	5	
Niederspannungs- und Telekommunikationsanlagen						
Telekommunikationsanlagen	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	10,0	25	10	SOB: Stellt sich die Frage, wie die Differenzierung ist und ob die Anlagen allenfalls nicht zusammengeführt werden könnten?
Übertragungssysteme (Kabelanlagen, Lichtwellenleiter, usw.)	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	10,0	33	10	
Kommunikationssysteme (GSM-R, Kundeninformationssysteme, Telefonie, usw.)	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	20,0	25	5	
Haustechnik (Uhren, Klimaanlage, Beleuchtung, usw.)	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	20,0	25	5	
Betriebsleitstelle, Informations- und Kommunikationstechnologien	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	20,0	25	5	
Niederspannungs- und Stromversorgungsanlagen	Gesamt-/Hauptanlage	4,0	10,0	25	10	
Lifte, Rolltreppen	Gesamt-/Hauptanlage	5,0	20,0	20	5	SOB: Beantragt, dass die Haustechnik, Lifte, Rolltreppen sowie die Sicherheit und Überwachung in der Kategorie "Anlagen und Einrichtungen in den Gebäuden" aufgeführt werden.

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Sicherheit und Überwachung: Brandmelde-, Intrusions- und Schliessanlagen, Fahrleitungssignalisation	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	20,0	33	5	
Publikumsanlagen sowie Anlagen im Freien für Zugang, Betrieb und Unterhalt	Gesamt-/Hauptanlage	1,5	4,0	67	25	
Tiefbau: Perronkörper, Unter- und Überführungen, Strassen, Wege, Aufenthaltsbereiche und Plätze	Gesamt-/Hauptanlage	1,5	4,0	67	25	
Hochbau: Gebäude, Wartehallen inkl. Möblierung und Signaletik, Bedachungen	Gesamt-/Hauptanlage	1,5	5,0	67	20	
						SOB: Ergänzung Anlagen Lifte, Rolltreppen 5–20% / 20–5 Jahre
Güterverkehrszugang	Gesamt-/Hauptanlage	1,25	4,0	80	20	
Landungsanlagen für die Schifffahrt	Gesamt-/Hauptanlage	5,0	10,0	20	10	
Rangierbahnhöfe	Unteranlagen und Bandbreiten wie für übrige Eisenbahninfrastruktur					
Fahrzeuge und Kabinen						SOB: Wir stellen jedoch fest, dass vor allem bei den Fahrzeugen z.T. die Zuordnung von Komponenten nicht klar ist bzw. Unteranlagen fehlen. Beispiele hierfür wären: - Kommunikationssysteme (GSM, GSM-R Geräte, Notrufsysteme, Signalrepeater usw.), - Schiebetrittsysteme, - Lackierung. Wir empfehlen deshalb, die EN-15380-2 Norm als Grundlage für die Einteilung in die Unteranlagen heranzuziehen.

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Elektrische Schienentriebfahrzeuge	Bandbreiten für Gesamt-/Haupt- anlage, Unteran- lagen (Kompo- nenten) dürfen wie folgt geglie- dert werden:	2,5	5,0	40	20	BLS: Wir stellen fest, dass die Lackierung nicht als Komponente aufgenommen wurde.
Treibstoffbetriebene Schienentriebfahrzeuge und -züge		4,0	7,0	25	14	
Wagen von Eisenbahnen und Standseilbahnen		2,5	5,0	40	20	
Kabinen von Luftseilbahnen		4,0	10,0	25	10	
Arbeits- und Dienstfahrzeuge für die Infrastruktur		2,0	20,0	50	5	
	Elektrik für Traktion und Sicherheit	5,0	10,0	20	10	BLS: Die vorgesehene Nutzungsdauer dieser Komponente passt nicht mit der maximal Nutzungsdauer der Hauptanlage von 40 Jahren überein.
	Komforteinrichtun- gen	6,0	10,0	17	10	
	Fahrgastinformati- onssysteme/Klimage- räte nachgerüstet	8,0	20,0	13	5	
		BLS: "Klimageräte nachgerüstet" sind den "Komforteinrichtungen" zuzuordnen.				BLS: Wird ein Fahrzeug in der Mitte der Nutzungsdauer (also 20 Jahre) mit einem Klimagerät nachgerüstet, so müsste dieses Klimagerät theoretisch über die restliche Laufzeit von 20 Jahren aktiviert werden können.
		SOB: Die Klimageräte sind auf alle Fälle getrennt von den Fahrgastinformati-ons-systemen aufzulisten.				
	Verschleisssteile (ins- besondere von Dreh- gestellen und Gelen- ken)	10,0	20,0	10	5	BLS: Wir schlagen folgende Komponentenzusammensetzung vor: Ausbaukosten; Aufbereitungskosten (Material und Arbeit); Einbaukosten.

Aktenzeichen: BAV-314.03-00001/00001/00013/00011/00011

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
	Treibstoffbetriebene Traktionsmotoren	8,0	12,0	13	8	<p>SOB: Ist der Meinung, dass bei den Drehgestellen der Begriff „Verschleissteile“ durch „Baugruppen“ ersetzt werden sollte.</p> <p>BLS: Stellt fest, dass die Nutzungsdauer von 8-13 Jahren nicht mit der Nutzungsdauer der Arbeits- und Dienstfahrzeuge der Infrastruktur (Hauptanlage 5-50 Jahre) kongruent ist und schlägt vor, die Nutzungsdauer der Komponente auf 5-25 Jahre anzupassen.</p>

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Autobusse, ausgenommen Kleinbusse	Bandbreiten für Gesamt-/Haupt- anlage, Unteran- lagen (Kompo- nenten) dürfen wie folgt geglie- dert werden:	7,0	10,0	14	10	
Kleinbusse		12,0	15,0	8	7	
Trolleybusse		5,0	10,0	20	10	
		Komforteinrichtun- gen	6,0	10,0	17	10
	Fahrgastinformati- onssysteme/ Klima- geräte nachgerüstet	8,0	20,0	13	5	siehe unter: "Elektrische Schienentriebfahrzeuge"
Schiffe	Gesamt-/Hauptan- lage	2,5	5,0	40	20	
Arbeits- und Dienststrassenfahrzeuge	Gesamt-/Hauptan- lage	10,0	20,0	10	5	
Anhänger für den Personen- und Sachentransport	Gesamt-/Hauptan- lage	7,0	10,0	14	10	
Verkaufsgüter und Mobilen (Raumausstattungen, Geräte und Werkzeuge)						
Verkaufsgüter, Parkuhren, Geräte für die Zutrittskon- trolle und die Frequenzzählung	Gesamt-/Hauptan- lage	10,0	20,0	10	5	

Anlagen	Unteranlagen (Komponenten)	Abschreibungen				Änderungsanträge
		Bandbreite in Prozent		Dauer in Jahren		
		min.	max.	min.	max.	
Mobilien, einschliesslich Informatik-Hardware, Inventar von Verkaufsräumen und mobile An- und Aufbauten von Fahrzeugen	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	25,0	33	4	AB, RAILplus: Aufnahme und explizite Erwähnung der Anlage Software
Sofern nach Artikel 62 Absatz 2 EBG2 der Infrastruktur zugeordnet (Benützung zur Kostenmiete)						
Anlagen für den Tagesunterhalt des Rollmaterials	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	20,0	33	5	
Kraftwerke und Übertragungsleitungen	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	4,0	33	25	
Verkaufsanlagen (Inventar von Verkaufsräumen)	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	5,0	33	20	
Räume für Nebenbetriebe, Diensträume für Eisenbahnverkehrsunternehmen	Gesamt-/Hauptanlage	3,0	5,0	33	20	RAILplus: Bei der Abschreibungsbandbreite in Bezug auf Räume für Nebenbetriebe, Diensträume für Eisenbahnverkehrsunternehmen inkl. Hochbau würden wir vorschlagen, den Nutzungszeitraum auf 20-50 Jahren auszuweiten und somit die den Abschreibungssätze zwischen 2-5% festzulegen.



3. Liste der Anhörungsadressaten / Liste des destinataires / Elenco dei destinatari

1. Kantone / Cantons / Cantoni

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

- Konferenz der Kantonsregierungen
- Konferenz der kantonalen Direktoren für öffentlichen Verkehr
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

2. Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- Verband öffentlicher Verkehr, VöV
- Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB
- RAILplus

3. Abgeltungsberechtigte Transportunternehmen / Entreprises de transport public indemni-sées / Imprese di trasporto del trasporto pubblico beneficiarie di indennità

- Autobus AG Liestal
- Auto AG Rothenburg
- Auto AG Schwyz
- AUTO AG URI
- Appenzeller Bahnen AG
- Autolinee Bleniesi SA
- Automobilverkehr Frutigen-Adelboden AG
- Autolinea Mendrisiense SA
- Autokurse Oberthurgau AG (AOT)
- Rottal Auto AG
- Aletsch Riederalp Bahnen AG
- Società Autolinee Regionali Luganesi

- Autobetrieb Sernftal AG
- Autotransports Sion - Grône - Sierre
- Aare Seeland mobil AG
- Autoverkehr Grindelwald AG
- Société anonyme des auto-transports de la Vallée de Joux A.V.J.
- Autobusbetrieb Weesen - Amden
- Bettmeralp Bahnen AG
- Busbetrieb Aarau AG (BBA)
- BDWM Transport AG
- BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG
- Busland AG
- BLS AG Autoverlad
- BLS Netz AG
- BLT Baselland Transport AG
- Genossenschaft Busbetrieb Lichtensteig-Wattwil-Ebnat-Kappel
- Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG
- Berner Oberland-Bahnen AG
- Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG
- BUS Ostschweiz AG
- Busbetrieb Rapperswil-Eschenbach-Rüti ZH
- Braunwald-Standseilbahn AG
- Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG
- Basler Verkehrs-Betriebe
- Bus Wollerau - Samstagern
- Chalais-Briey-Vercorin
- CGN SA
- Compagnie des Chemins de fer du Jura (C.J.) SA
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Eisenbahn-Infrastruktur in der Schweiz
- Emmentalbahn GmbH
- Società per le Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi (FART) Società Anonima
- Forchbahn AG
- Ferrovie Luganesi SA
- Frauenfeld-Wil-Bahn AG
- Hafenbahn Schweiz AG
- Kraftwerke Oberhasli AG
- Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli AG Dallenwil (LDW)
- Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher SA
- Gemeinde Bellwald
- Gemeinde Embd
- Société anonyme des transports publics de Loèche-les-Bains et environs (L.L.B.)
- Gemeinde Eischoll
- LRF Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis AG
- Munizipalgemeinde Unterbäch
- Gemeinde Staldenried
- Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi
- Schilthornbahn AG
- Gemeinde Oberems
- Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG
- Transports de la région Morges-Bière-Cossonay SA
- Matterhorn Gotthard Verkehrs AG

- Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG
- Compagnie du Chemin de fer Montreux Oberland bernois SA
- Transports Montreux-Vevey-Riviera SA
- Niederhornbahn AG
- Compagnie du chemin de fer Nyon-St-Cergue-Morez SA
- Oensingen-Balsthal-Bahn AG
- PostAuto Schweiz AG
- REGIONALPS SA
- RIGI BAHNEN AG
- Regionalbus Lenzburg AG
- Regionalverkehr Bern-Solothurn AG
- Regiobus AG
- Rhätische Bahn AG (RhB)
- Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen (RVBW) AG
- Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- SBB GmbH
- Stadtbus Chur AG
- SBG SüdbadenBus GmbH
- SBS Schifffahrt AG
- Stadt Winterthur
- Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG
- Compagnie de Chemin de Fer et d'Autobus Sierre-Montana-Crans, (SMC) SA
- Funiculaire Saint-Imier - Mont-Soleil SA
- SOCIETA' NAVIGAZIONE DEL LAGO DI LUGANO SA
- Schweizerische Südostbahn AG
- Luftseilbahngenossenschaft Illgau
- Sursee-Triengen Bahn AG
- Verkehrsbetriebe STI AG
- Stoosbahnen AG
- Standseilbahn Schwyz - Stoos AG
- Städtische Verkehrsbetriebe Bern (SVB)
- Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
- Commune de Dorénaz
- Turbo AG
- Transports Publics de la Région Lausannoise sa
- TMR Transports de Martigny et Régions SA
- Transports Publics du Chablais SA
- Transports publics fribourgeois SA
- Transports publics genevois (TPG)
- TPN Transports publics de la Région Nyonnaise SA
- TRAVYS - Transports Vallée-de-Joux - Yverdon-les-Bains - Sainte-Croix S.A.
- Commune Isérables
- Transports Publics Neuchâtelois SA (transN)
- Treib-Seelisberg-Bahn AG
- Theytaz Excursions SA
- Verkehrsbetriebe Biel
- Landschaft Davos
- VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG
- Gemeinde Herisau
- Verkehrsbetriebe Luzern AG

Aktenzeichen: BAV-314.03-00001/00001/00013/00011/00011

- Stadt St. Gallen
- Stadt Zürich
- VMCV SA
- Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) AG
- Wengernalpbahn AG
- Waldenburgerbahn AG
- Wynental- und Suhrentalbahn AG (WSB)
- zb Zentralbahn AG
- Zugerbergbahn AG
- Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG (ZSG)
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG
- Zürcher Verkehrsverbund ZVV